



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree \* Regionale Planungsstelle  
Eisenbahnstraße 140 \* 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Markus Peter Klemke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Ansprechperson: Linda Siegert  
Telefon: 03361 598 02 46  
Fax: 03361 598 92 41  
E-Mail: siegert@rpg-oderland-spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,  
07. Februar 2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH vom 23.11.2023 auf Genehmigung zur  
Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen am Standort 15299 Grunow-  
Dammendorf, Gemarkung Grunow, Flur 1, Flurstücke 6, 26, 32 und 35 sowie 15299 Mixdorf,  
Gemarkung Mixdorf, Flur 4, Flurstücke 46, 68 und 245**

**Reg.-Nr.: G09323**

**Aktualisierte Stellungnahme auf Grundlage der Änderung des ROG § 3 Abs. 1 Nr. 4a (BGBl.  
2023 I Nr. 88)**

Elektronische Anfrage vom 13.12.2023

Sehr geehrter Herr Klemke,

wir danken Ihnen für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und geben folgende  
Stellungnahme ab:

**Den geplanten Anlagenstandorten stehen keine Ziele und sonstigen regionalplanerischen  
Erfordernisse der Raumordnung entgegen.**

**Regionalplanerische Hinweise zu Planungen und Maßnahmen, die den Sachlichen  
Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ bzw. das o. g. Vorhaben berühren können:**

Es wird empfohlen, die beantragten WEA anhand der nachfolgend benannten Raumnutzungskonflikte (Kriteriengerüst Windenergie) zu überprüfen:

- Artenschutzrechtliche bzw. avifaunistische Belange (A 03)

**Begründung:**

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFIZG) sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche an Windenergiegebieten in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen WEA dann grundsätzlich nur noch in den Vor-

---

ranggebieten Windenergienutzung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungsplänen errichtet werden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte auf ihrer 9. Sitzung am 29. Januar 2024 den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ werden 32 Vorranggebiete für Windenergienutzung auf einer Gesamtfläche von 1,97 % der Region ausgewiesen.

Ebenso beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen (Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ mit Begründung und Umweltbericht sowie eine zweckdienliche Unterlage) nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG).

Die Prüfung des Geltungsbereichs mit den auf Grundlage § 8 ROG der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vorliegenden aktuellen Daten zur Abgrenzung und Festlegung von VR Windenergienutzung im Sachlichen TRP „Erneuerbare Energien“ auf Grundlage des Kriteriengerüsts ergibt folgende Beurteilung:

Die sieben WEA-Vorhabenstandorte befinden sich nicht in einem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung des Sachlichen Teilregionalplans.

Das einzelfallbezogene Abwägungskriterium „artenschutzrechtliche Belange“ (A 03) des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ betrifft die WEA GM 2, WEA GM 3, WEA GM 4, WEA GM 5, WEA GM 6 und WEA GM 7. Allein WEA GM 8 ist von keinem Negativ- oder Abwägungskriterium betroffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass Vorhabengebiet großflächig durch avifaunistische Belange beeinflusst ist.

### **Bindungswirkung**

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump  
Leiter Regionale Planungsstelle

### **Verteiler**

GL Ref. 5; Landkreis Oder-Spree

R:\TOEB\ToebWind\WEG50\_Schneeberg\G09323\Lfu\_G09323\_WEG50\_07022024.docx  
R:\TOEB\ToebWind\WEG61\_Grunow-Mixdorf\G09323\Lfu\_G09323\_WEG61\_07022024.docx

---